

GR_GERICHTE SB 2004 13 vom 30. Juni 2004

GR Gerichte, 2004-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2004 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2004_13)

FR: GR_GERICHTE SB 2004 13 du 30 juin 2004

IT: GR_GERICHTE SB 2004 13 del 30 giugno 2004

Regeste

fahrlässige Tötung | Leib und Leben

Erwägungen

E. 2

Dafür wird er mit einer Busse von Fr. 1'000.00 bestraft.

E. 3

Nach Ablauf einer Probezeit von einem Jahr wird der Strafregistereintrag vor- zeitig gelöscht.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'785.00 - den Barauslagen der Staatsanwaltschaft von Fr. 12'270.65 - den Barauslagen des Bezirksgerichts- ausschusses von (Dolmetscher Q.) Fr. 500.00 - der Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 total somit von Fr. 18'555.65 gehen zulasten des Y. und sind von diesem zusammen mit der Busse, total also Fr. 19'555.65 (Fr. 18'555.65 + Fr. 1'000.00), innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils mittels beigeschlossenem Einzahlungsschein der Bezirksgerichtskasse, PC 70-3922-1, zu überweisen.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 6

Wer ohne Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt hat, trägt in der Regel die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 160 Abs. 1 StPO). Aus Billigkeitsgründen können die Kosten gemäss Art. 160 Abs. 2 StPO ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden. Einen Entscheid aus Gründen der Billigkeit zu treffen heisst, dass der Richter nach dem zu urteilen hat, was ihm im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller relevanter Umstände als recht und billig erscheint. Es steht ihm mit anderen Worten ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Umstände, die für eine Kostenübernahme sprechen, liegen dann vor, wenn bezüglich des erstinstanzlichen Urteils ein Fehler zu verzeichnen ist (beispielsweise ein fehlerhafter Schuldspruch, eine falsche Subsumtion oder Ermessensüberschreitung), der durch das Rechtsmittel korrigiert werden musste und letztlich der Grund für den Weiterzug war (Padrutt, a.a.O., S. 411). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens Y. auferlegt werden. In Bezug auf die Kostenüberbindung erweist sich das vorinstanzliche Urteil jedoch insofern als fehlerhaft, als dem französischsprachigen Berufungskläger auch die Barauslagen für den Bezug des Dolmetschers auferlegt wurden. Der in einem Strafverfahren Beschuldigte

verfügt über Minimalgarantien, die direkt aus der Bundesverfassung (Art. 29 BV) sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 Ziff. 3 lit. a und lit. e EMRK) fliessen. Im Sinne der Wahrung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs und eines fairen Prozesses hat der Angeschuldigte Anspruch darauf, in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und die wesentlichen Verfahrensschritte in einer ihm verständlichen Sprache informiert zu werden und, falls notwendig, Übersetzungen zu bekommen (BGE 121 I 204 f.). Die Garantie des Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK, wonach jede angeklagte Person das Recht hat, unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie der Verhandlungssprache des Gerichts nicht mächtig ist, gilt unabhängig von der finanziellen Situation des Betroffenen und beinhaltet die definitive Befreiung von der

2 Tragung der dadurch entstandenen Verfahrenskosten (BGE 127 I 142). Soweit der Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos diese Grundsätze missachtet hat, ist das Urteil wegen Verletzung materiellen Rechts von Amtes wegen zu korrigieren.

2 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.